

Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (GAN)

vom 6. Dezember 1994

gestützt auf Art. 21 lit. c Ziff. 9 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall¹ erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall²:

Art. 1

¹Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfangs unterhält die Gemeinde eine Gemeinschaftsantennenanlage (im folgenden GAN genannt).

Zweck und
Organisation

²Die GAN ist eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

³Die GAN kann Radio- und Fernsehsignale an Anlagen ausserhalb der Gemeinde abgeben.

Art. 2

¹Die GAN betreibt das gesamte Verteilnetz inkl. allen Verstärkeranlagen bis und mit der Signalübergabestelle in oder an einer Liegenschaft.

Umfang

²Den genauen Ort der Signalübergabestelle bestimmt die GAN in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Art. 3

Der Signalbezug wird durch einen Signalliefervertrag zwischen einem Anbieter und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall geregelt. Eine grundsätzliche Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.

Signalbeschaffung

Anschluss-
berechtigung**Art. 4**

¹Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist berechtigt innerhalb des Baugebietes seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren von der GAN anschliessen zu lassen.

²Ausserhalb des Baugebietes besteht seitens der GAN keine Anschlussverpflichtung.

Mittel

Art. 5

¹Die Abonentin oder der Abonnent bezahlen eine einmalige Anschlussgebühr und eine monatliche Abonnementsgebühr.

²Die Abonentin oder der Abonnent sind in der Regel die jeweiligen Grundeigentümer.

³Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie ist so zu bemessen, dass Betriebs-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Verwaltungskosten inkl. Urheberrechtsgebühren und sonstige gesetzliche Abgaben gedeckt werden.

⁴Investitionsausgaben sind innert 10 Jahren abzuschreiben.

⁵Betriebs- und Investitionsrechnung sind Bestandteil der Gemeinderechnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Vertrag

Art. 6

¹Für jeden Hausanschluss wird zwischen der Abonentin oder dem Abonnenten und der GAN ein Vertrag abgeschlossen

²Der Vertrag regelt insbesondere

- Die Anschluss- und Abonnementsgebühr
- Die Gebührenerhöhung
- Technische Voraussetzungen der Hausinstallation

- allfällige Durchleitungsrechte
- Kündigung

Art. 7

¹Die Erstellung der Hausinstallation ab Signalübergabestelle ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Installationen dürfen nur durch ein konzessioniertes Fachgeschäft ausgeführt werden.

Hausinstallation

²Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der GAN entsprechen. Die GAN kann darüber nähere Vorschriften erlassen.

³Neuinstallationen, Abänderungen bestehender Hausinstallationen sowie Erweiterungen bedürfen einer Bewilligung durch die GAN. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

⁴Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Ausführungsbewilligung der GAN vorliegt.

⁵Die Fertigstellung der Arbeiten ist der GAN mitzuteilen.

Art. 8

Die mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Zutrittsrecht

Art. 9

¹Bei Widerhandlung gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 1'000.-- verhängen.

Widerhandlung

²Er kann unter Fristansetzung die Entfernung widerrechtlich erstellter Anlageteile oder Anschlüsse verfügen.

720.400 Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (GAN)

Inkrafttreten

Art. 10

¹Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat³ auf einen vom Gemeinderat bestimmbaren Zeitpunkt in Kraft⁴.

²Es ersetzt das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeinschaftsantennenanlagen vom 24. April 1969.

¹Heute Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

²Beschluss des Einwohnerrats vom 12. Januar 1995

³Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 14. Februar 1995

⁴Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Dezember 1994 per 21. Februar 1995 in Kraft gesetzt.